

ORIGINAL

II-148/ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

No. *RO IA*
Präs.: 17. APR. 1991
.....

A n t r a g

der Abg. Mag. Haupt, Aumayr, Mag. Barmüller, Mag. Peter, Mag. Schweitzer
betreffend ein Bundesgesetz über die Einspeisung von elektrischem
Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Strom-
einspeisungsgesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über die Einspeisung von elektrischem Strom aus erneuerbaren
Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz)

A r t i k e l I

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Abnahme und die Vergütung von elektrischem Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Deponiegas, Klärgas oder aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft gewonnen wird, durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Nicht erfaßt wird Strom aus solchen Energiequellen aus Anlagen mit einer installierten Generatorleistung über 5 Megawatt.

Abnahmepflicht

§ 2. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, den in ihrem Versorgungsgebiet erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien abzunehmen und den eingespeisten Strom nach § 3 zu vergüten.

Höhe der Vergütung

§ 3. (1) Die Vergütung beträgt für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas und Klärgas sowie aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft mindestens 75 v.H. des Durchschnittserlöses je Kilowattstunde aus der Stromabgabe von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an private Haushalte. Bei einem Wasserkraftwerk, einer Deponiegas- oder einer Klärgasanlage mit einer Leistung über 500 Kilowatt gilt dies nur für den Teil des eingespeisten Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres, der dem Verhältnis von 500 Kilowatt zur Leistung der Anlage in Kilowatt entspricht; dabei bemißt sich die Leistung nach dem Jahresmittel der in den einzelnen Monaten gemessenen höchsten elektrischen Wirkleistung. Der Preis für den sonstigen Strom beträgt mindestens 65 v.H. des Durchschnittserlöses je Kilowattstunde aus der Stromabgabe von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an private Haushalte.

(2) Für Strom aus Sonnenenergie und Windkraft beträgt die Vergütung mindestens 90 v.H. des Durchschnittserlöses je Kilowattstunde aus der Stromabgabe von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an private Haushalte.

(3) Die Vergütung nach Abs. 1 und 2 ist in Groschen pro Kilowattstunde unter Zugrundelegung der Durchschnittserlöse des vorletzten Kalenderjahres gemäß Abs. 1 und 2 ohne Mehrwertsteuer zu berechnen und auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden.

A r t i k e l I I

Vollziehung

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

Inkrafttreten

§ 5. Dieses Bundesgesetz tritt am 1.1.1992 in Kraft.

Es wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Handelsausschuß zuzuweisen.

Handwritten signatures:
P. ...
P. ...
P. ...
P. ...

Erläuterungen :

Angesichts der von fossilen Energieträgern und Kernenergie permanent ausgehenden globalen Umweltgefahren ist die sinnvolle Nutzung erneuerbarer Energien auch aus kleineren und mittleren Anlagen ein Gebot der Stunde. Bisher wurden die Betreiber solcher Anlagen sowohl von den bestehenden EVUs, als auch im Hinblick auf Steuervorteile und Förderungsmittel kraß benachteiligt. Insbesondere die Forschung auf dem Gebiet der Windkraft und Sonnenenergie konzentrierte sich vornehmlich auf in Österreich kaum verwirklichtbare Großprojekte.

Der vorliegende Initiativantrag sieht daher eine Abnahmegarantie für Stromlieferungen aus erneuerbaren Energiequellen von kleinen und mittleren Anlagen vor, wobei die Abnahmepreise an die Endverbraucherpreise privater Haushalte gekoppelt sind.

Die Verwirklichung des Initiativantrages erschließt erneuerbare Ressourcen, ermutigt die Betreiber kleiner und mittlerer Energieerzeugungsanlagen, ist somit volkswirtschaftlich äußerst sinnvoll und verursacht vor allem keine Bundesausgaben.